Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2173**

Abschrift

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 19. April 1951

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und
des Bundesrates

Herrn Ministerpräsidenten Kopf

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 54. Sitzung am 19. April 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 5. April 1951 verabschiedeten

Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes -Nrn. 1287, 1882, 1996 (neu) der Drucksachen-

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes, aus den sich aus der Anlage ergebenden Gründen, einberufen wird.

gez. **Dr. Ehard**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 5. April 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Ehard

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 38
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes wird aus folgenden Gründen verlangt:

1. In §§ 5 und 15 sollen folgende Fassungsänderungen vorgenommen werden:

   a) § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g:

   „unterbliebene Beförderung in den zu a - f genannten Fällen, auch infolge Nichtzulassung zu vorgeschriebenen Prüfungen".

   b) § 15:

   „(1) Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g ist Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung zu gewähren, die der geschädigte Beamte bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte. § 9 Absatz 2 Satz 2, § 11 und § 13 gelten entsprechend.

   (2) In gleicher Weise kann nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde eine Wiedergutmachung wegen unterbliebener Beförderung auch gegenüber solchen Beamten erfolgen, die nicht eine der in § 5 Absatz 1 Nr. 1 a - f genannten Schädigungen erlitten haben. Ein Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung besteht in diesen Fällen nicht."

   Begründung:

   Es erscheint nicht zweckmäßig und im Interesse der Wiedergutmachung auch nicht erforderlich, daß ein gesetzlicher Wiedergutmachungsanspruch lediglich wegen unterbliebener Beförderung gewährt wird. Erfahrungsgemäß ist zu erwarten, daß - vielleicht neben einer geringeren Anzahl wirklich zurückgesetzter Beamter - eine weit größere Anzahl von Beamten, die auch ohne Nationalsozialismus nicht befördert worden wären, Ansprüche wegen Zurücksetzung aus politischen Gründen erheben wird. Es genügt, wenn für die lediglich unterbliebene Beförderung nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde eine Wiedergutmachung ohne Rechtsanspruch gewährt werden kann.

2. Entgegen der in § 4 vorgesehenen Regelung muß die Wiedergutmachung für Geschädigte, die ihren Sitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, bereits in diesem Gesetz geregelt werden.

3. Dem § 10 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„Auf die dem Beamten nach Absatz 1 und 2 zustehenden Bezüge hat sich der Beamte nicht nur die in § 29 Absatz 2 des Gesetzes genannten Vorempfänge anrechnen zu lassen, sondern darüber hinaus auch das Einkommen, das er durch die anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erzielt oder ohne triftigen Grund zu erzielen unterläßt, soweit sonst die dem Beamten nach Absatz 1 und 2 zustehenden Bezüge, zusammen mit dem anderweitigen Arbeitseinkommen, die dem Beamten nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zustehenden Dienstbezüge übersteigen würden. Es bleibt jedoch ein Drittel des anderweitigen Arbeitseinkommens, mindestens aber 100 DM hiervon, von der Anrechnung frei. Hat der Beamte die Altersgrenze erreicht, oder ist er dienstunfähig geworden, so hat er sich anderweitiges Arbeitseinkommen nur noch insoweit anrechnen zu lassen, als dies nach dem allgemeinen Beamtenrecht vorgeschrieben ist."

Begründung:

Ohne die Anrechnung anderweitigen Einkommens würde dem Wiedergutmachungsberechtigten ein höherer Betrag gewährt werden, als zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens erforderlich ist. Dadurch wären die Beamten gegenüber anderen Wiedergutmachungsberechtigten bevorzugt.

4. In § 3 Absatz 2 sollen die letzten drei Zeilen folgenden Wortlaut erhalten:

„. . . . . können durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene den in Absatz 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden."

Begründung:

Es ist verfassungsrechtlich unzulässig, den Erlaß von Verwaltungsakten der Landesbehörden an das Einvernehmen eines Bundesministers zu binden.

5. Die in § 23 vorgesehene Regelung ist dahin zu ändern, daß der Bund bei Eintritt des Versorgungsfalles zur anteiligen Erstattung der Versorgungsbezüge auch dann verpflichtet wird, wenn ein Geschädigter, dessen Wiedergutmachungsanspruch sich gegen den Bund richtet, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes von einem anderen Dienstherrn im Bundesgebiet wieder angestellt worden ist. Für die Fälle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Land ist eine besondere Entscheidungsinstanz vorzusehen.

Begründung:

Die Beschränkung der Erstattungspflicht auf diejenigen Fälle, in denen Geschädigte von den Ländern erst nach Inkrafttreten des Gesetzes wieder angestellt worden sind, ist nicht gerechtfertigt.